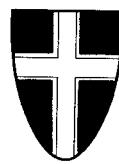


10/SN-6/ME

AMT DER

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82322

MD-VfR - 254/96

Wien, 26. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gerichtsorganisa-
tionsgesetz, die Zivilprozeß-
ordnung und die Strafprozeß-
ordnung geändert werden;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

GE/10
26. 3. 1996
29.3.96
May Weber

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82322**

MD-VfR - 254/96

Wien, 26. März 1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gerichtsorganisa-
tionsgesetz, die Zivilprozeß-
ordnung und die Strafprozeß-
ordnung geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ 17.117/138-I 8/1996

**An das
Bundesministerium für Justiz**

Zu dem mit Schreiben vom 9. Februar 1996, GZ 17.117/138-I 8/1996, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung genommen:

Insbesondere im Hinblick auf die tragischen Ereignisse im Jahre 1995 ist eine Verschärfung der Sicherheitsvorschriften betreffend den Zugang zu Verhandlungen grundsätzlich zu begrüßen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 3:

Zu § 4 Abs. 1:

Die im § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle erscheinen unvollständig bzw. inkonsistent, zumal einerseits Patentanwälte zum privilegierten Personenkreis zählen sollen, andererseits aber Beamte der Finanzprokuratur sowie rechtskundige Bedienstete der Länder bzw. der Gebietskörperschaften nicht erwähnt werden, obwohl diese sicherlich häufiger Gerichte dienstlich frequentieren und ebenso wie die übrigen genannten Personengruppen disziplinär verantwortlich sind.

Eine Erweiterung der Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der genannten Personengruppen wäre daher anzustreben.

Zu § 7:

Im § 7 des Entwurfes wird festgestellt, daß die Verweisung aus dem Gerichtsgebäude einer unentschuldigten Säumnis gleichgestellt werden soll.

Dazu ist zu bemerken, daß die Säumnis eines Rechtsanwaltes im Anwaltsprozeß unmittelbare Auswirkungen auf die Prozeßpartei entwickelt. Die unvertretene Partei wird nämlich als säumig angesehen, ohne daß sie auf das Verhalten ihres Rechtsvertreters bei einer allfälligen Personenkontrolle (diese ist gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Entwurfes auch bei Anwälten möglich) Einfluß nehmen kann.

Es sollte daher im § 7 des Entwurfes klargestellt werden, daß die Säumnis eines Rechtsvertreters im Zusammenhang mit einer Sicherheitskontrolle eine Säumnis der vertretenen Partei nicht begründet.

- 3 -

Zu Art. III (§ 228 StPO):

Letztlich sei auch noch auf ein offenkundiges Redaktionsverssehen hinsichtlich der Bestimmung des § 228 Abs. 1 2. Satz StPO hingewiesen, in der das Wort "darf" im letzten Halbsatz sinnstörend enthalten ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

OMR Mag. Hejkrlik

